

Ausfertigung

Hauptsatzung

der Stadt Ettlingen

vom 22.07.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gemeindeverfassung	2
§ 2	Gemeinderat	2
§ 3	Beschließende Ausschüsse	2
§ 4	Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse	2
§ 5	Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses	3
§ 6	Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik	4
§ 7	Bildung des Ältestenrates	5
§ 8	Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	5
§ 9	Stellvertretung des Oberbürgermeisters	6
§ 10	Ortschaftsrat in den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schlутtenbach, Schöllbronn und Spessart	6
§ 11	Zuständigkeit des Ortschaftsrates	7
§ 12	Ortsvorsteher	7
§ 13	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	7
§ 14	Inkrafttreten	8

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 22.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Ettlingen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) Für die Stadtteile Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart gilt die Ortschaftsverfassung nach den §§ 67 ff. GemO.

§ 2 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Oberbürgermeister oder den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (4) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 32.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

- (1) Nach § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt und Technik
- (2) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 16 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung der/dem Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Gemeinderates. Durch Beschluss kann der Gemeinderat jederzeit weitere einzelne Angelegenheiten zuteilen. Eine Sache, die besondere Bedeutung für die Stadt hat, ist an den Gemeinderat zu verweisen, wenn der Oberbürgermeister oder mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder dies innerhalb von fünf auf den Sitzungstag folgenden Tagen verlangt; vor Ablauf der Frist von fünf Tagen können die Beschlüsse eines Ausschusses nicht vollzogen werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeits- und Lieferungsvergaben.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit zur Entscheidung an sich ziehen.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates an die zuständigen beschließenden Ausschüsse zur Vorberatung zu verweisen.
- (5) Bei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Oberbürgermeister.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 5 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
 - c) Schul- und Kindergartenwesen;
 - d) Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Partnerschaften;
 - e) Gesundheitswesen;
 - f) Wirtschaftsförderung, industrielle und gewerbliche Ansiedlungen, Industriegleise, Marktwesen;
 - g) Bewirtschaftung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, allgemeine Fragen der Landwirtschaft;
 - h) Feuerwehrangelegenheiten nichttechnischer Art.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 160.000 €, aber nicht mehr als 800.000 € beträgt;
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € im Einzelfall, unter Beachtung des § 84 GemO;
 - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten sowie alle sonstigen Personalangelegenheiten, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Beamten, Beschäftigten und die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten sowie die Entscheidungen nach § 8 f) der Hauptsatzung;
 - d) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 8.000 € im Einzelfall;
 - e) die Stundung von Forderungen von mehr als 80.000 €;
 - f) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der

Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das wirtschaftliche Entgegenkommen der Stadt im Einzelfall mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € beträgt;

- g) die Veräußerung, den Erwerb, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) sowie der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 80.000 €, aber nicht mehr als 320.000 € im Einzelfall. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend.
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt von mehr als 40.000 € im Einzelfall;
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Pachtverträgen für Gewerbegrundstücke im Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 8 m) in Verbindung mit § 8 l) zuständig ist;
 - j) die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 80.000 €, aber nicht mehr als 350.000 €.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist zugleich Ausschuss für die Angelegenheiten der Vereinigten Stiftungen der Stadt Ettlingen, Armen-, Pfründner- und Gesindehospitalfonds und der Sofienheimstiftung.

§ 6 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Bauleitplanung;
 - b) Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei Anwendung des § 246e BauGB, soweit die betreffenden Vorhaben sich im Außenbereich befinden;
 - c) Entscheidungen über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, die nach § 8 e) dem Oberbürgermeister übertragen wurden, sofern ein Sechstel der Gemeinderäte oder eine Fraktion dies binnen fünf Werktagen nach Mitteilung durch die Verwaltung beantragt;
 - d) Hoch-, Tief- und Straßenbau, Vermessung;
 - e) öffentliche Beleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - f) Müllbeseitigung und -verwertung, Stadtentwässerung;
 - g) Friedhofs- und Bestattungswesen;
 - h) Sport-, Bade-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - i) technische Verwaltung städtischer Gebäude, Informationstechnologie;
 - j) Feuerlöschwesen und Zivilschutz, soweit nicht der Verwaltungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 h) der Hauptsatzung zuständig ist;
 - k) Denkmalpflege;
 - l) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über
- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, insbesondere planerische Leistungen und Gutachten sowie die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen (Planung), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss)

sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 160.000 €, aber nicht mehr als 800.000 € beträgt;

- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € im Einzelfall, unter Beachtung des § 84 GemO;
- c) Arbeits- und Liefervergaben ohne betragsmäßige Begrenzung auf Weisung des Gemeinderats im Einzelfall;
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem jährlichen Entgelt von mehr als 40.000 € im Einzelfall.

§ 7 **Bildung des Ältestenrates**

Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33a GemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

§ 8 **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 160.000 € im Einzelfall; Verträge bis zu dieser Wertgrenze pro Vertragspartner und Auftragsart insgesamt pro Jahr sind in der Regel nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde im Sinne der GemO;
- b) gesetzliche oder vertragliche Aufwendungen und Auszahlungen, für die im Haushaltsplan Mittel enthalten sind, ohne Betragsbegrenzung;
- c) bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen, incl. der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, entfällt die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss einen Bau- bzw. Planungsbeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Vergabe erfolgt und sich keine Überschreitung des Kostenrahmens abzeichnet; das zuständige Gremium ist über die erfolgte Vergabeentscheidung unter Vorlage von Vergabesumme, Preisspiegel und Kostenschätzung zu informieren;
- d) die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 35.000 € im Einzelfall, unter Beachtung des § 84 GemO;
- e) die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB bei Anwendung der §§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB; die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB bei Abweichungen nach § 246e BauGB, soweit die betreffenden Vorhaben sich nicht im Außenbereich befinden; sowie der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB als Bedingung für die Erteilung einer solchen Zustimmung; Entscheidungen über die Zustimmung der Gemeinde, die dem Oberbürgermeister übertragen wurden, sind den Gemeinderäten vorab mitzuteilen;
- f) die Einstellung, Ernennung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Verwaltungspraktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12;
- g) die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und Darlehen im Rahmen der festgelegten Richtlinien;

- h) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- i) die Stundung von allgemeinen Forderungen bis zu 80.000 €;
- j) der Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das wirtschaftliche Entgegenkommen der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 40.000 € beträgt;
- k) die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
- l) die Veräußerung, den Erwerb, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) sowie der, Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 80.000 € im Einzelfall; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend;
- m) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 40.000 € im Einzelfall, bei Pachtverträgen für Gewerbegrundstücke gilt dies nur, sofern der Oberbürgermeister das Gewerbegrundstück nach Buchstabe l) auch verkaufen dürfte;
- n) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 80.000 € im Einzelfall;
- o) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- p) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- q) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen.

§ 9 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Als ständige/r allgemeine/r Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters wird ein/e Beigeordnete/r bestellt; sie/er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“.

Die Zahl der Oberbürgermeisterstellvertreter/innen wird auf mindestens drei festgesetzt.

§ 10 Ortschaftsrat in den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweiler, Oberweiler, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart

In den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweiler, Oberweiler, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart werden Ortschaftsräte gebildet und gleichnamige Ortschaften eingerichtet (§ 68 GemO).

Die Ortschaftsräte setzen sich zusammen aus:

- 12 Mitgliedern im Stadtteil Bruchhausen
- 10 Mitgliedern im Stadtteil Ettlingenweiler
- 8 Mitgliedern im Stadtteil Oberweiler
- 6 Mitgliedern im Stadtteil Schluttenbach
- 10 Mitgliedern im Stadtteil Schöllbronn
- 10 Mitgliedern im Stadtteil Spessart.

§ 11 **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.
- (2) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen;
 - b) Einschränkungen der in den Anlagen zu den Vereinbarungen über die Eingliederungen der Gemeinden Spessart und Ettlingenweiler in die Stadt Ettlingen bzw. der in der Anlage zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen aufgeführten Zuständigkeit der örtlichen Verwaltungen in den Ortschaften und Aufhebung dieser örtlichen Verwaltungen;
 - c) Bestellung und Entlassung der Bediensteten der örtlichen Verwaltung;
 - d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - e) Aufhebung der unechten Teilortswahl;
 - f) Aufstellung von Bauleitplänen und Entscheidungen über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, die den jeweiligen Stadtteil betreffen;
 - g) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen;
 - h) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 - i) Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
- (3) Dem Ortschaftsrat obliegt die Zustimmung zur Wahl der Leiter der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften sowie die Zuständigkeit für den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen aus der Stadtteilfeuerwehr.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in nachfolgenden Angelegenheiten:
 - a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen und des Friedhofes, sofern deren Bedeutung nicht über den Stadtteil hinausgeht;
 - b) Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - c) Pflege des Ortsbildes.

§ 12 **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortschaftsrat.
- (2) Der Ortsvorsteher hat das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 GemO).

§ 13 **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 GemO an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen,

nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Ettlingen vom 22.12.2022 außer Kraft.

Hinweis auf Fehlerfolgen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ettlingen bekannt gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Ettlingen, 03.08.2026

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister